

Satzung

Förderverein Schullandheim Dobbrikow – „Kinder in der Natur“

Vom 21.05.2012

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.07.2012

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Schullandheim Dobbrikow - „Kinder in der Natur“.

Der Verein soll beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

Der Verein ist ein Förderverein.

Der Sitz des Vereins ist

Nettgendorfer Straße 15,
OT Dobbrikow,
14947 Nuthe-Urstromtal

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung.

Insbesondere fördert und unterstützt der Verein die Erhaltung des Standortes des Schullandheimes in Dobbrikow.

Der Verein fördert und unterstützt das Schullandheim mit seiner Zielsetzung der Vermittlung von ökologischem Wissen und Wertevermittlung im regionalen Umfeld.

Der Förderverein unterstützt, das die Einrichtung Träger der freien Jugendhilfe sowie Träger von Ersatzschulen entsprechend der EGV (Ersatzschulgenehmigungsverordnung des Landes Brandenburg, MfBJSp)) wird.

Aufgaben des Vereins:

Aufgabe des Vereins ist es den Träger des Schullandheimes Dobbrikow ideell und materiell zu unterstützen.

Mit der Arbeit des Vereins soll das Schullandheim als Ort einer naturnahen Erziehung weiterentwickelt werden und das gemeinschaftliche Erleben in der Natur gefördert werden.

Der Verein organisiert Veranstaltungen sowohl mit kulturellen als auch umweltbildungs- und erlebnispädagogischen Inhalten

Er fördert Baumaßnahmen zur Erhaltung und baulichen Erweiterung des Schullandheimes. Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe Satzungszweck sein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch eine besondere Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und wird zum Jahresende wirksam. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder bei Zahlungsverzug mit Mitgliedsbeiträgen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand vertritt zu zweit den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (für Mitglieder, die eine dem Verein benannte E-Mail-Adresse haben, gilt auch die Zustellung über E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstand
- die Wahl des Vorstands
- Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- die Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Finanzierung der Arbeit

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- öffentliche Zuschüsse

Im Übrigen stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder. Spenden werden im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Wenn die rechtlichen Voraussetzungen für den Förderverein durch Wegfall der öffentlichen Trägerschaft des Landkreises nicht mehr gegeben sind, kann der Förderverein selbst als Körperschaft die gemeinnützigen Zwecke verfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Kinder und Jugendarbeit in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

§ 11 Besondere Bestimmungen

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, e-mail-Adresse, Telefonnummer.

Dobbrikow, den 26.07.2012